



Amtliche Bekanntmachung vom 28. Juni 2022

Dritte Satzung zur Änderung der Meldeordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg

vom 20. Juni 2022

Aufgrund § 3 Abs. 1 S. 5, Abs. 2 S. 3, § 9 Abs. 1 des Heilberufe-Kammergesetzes (HBKG) Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 11 der 10. Anpassungsverordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. BW 2022, S. 1, 2), hat die Vertreterversammlung der Landespsychotherapeutenkammer in ihrer Sitzung am 26. März 2022 die nachfolgende Dritte Satzung zur Änderung der Meldeordnung beschlossen:

Artikel 1 - Änderung der Meldeordnung der LPK BW

Die Meldeordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg vom 28.01.2004 (Psychotherapeutenjournal 1/2004, S. 57, Einhefter, S. 5), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Meldeordnung vom 01.02.2016 (Psychotherapeutenjournal 1/2016, Einhefter, S. 2 ff.), wird wie folgt geändert:

1. Paragraph 1 erhält folgende Änderungen:

a.) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Kammermitglieder sind alle Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologischen Psychotherapeutinnen und -psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten, die approbiert sind oder eine Erlaubnis zur Berufsausübung nach dem Psychotherapeutengesetz vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311) oder nach dem Psychotherapeutengesetz vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) in der jeweils geltenden Fassung besitzen und die im Land ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, im Land ihren Wohnsitz haben.“

b.) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa.) In Satz 1 werden die Wörter: *„erforderlichen Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise sowie Bescheinigungen“* ersetzt durch die Wörter: *„erforderlichen Prüfungszeugnisse, sonstigen Urkunden und Bescheinigungen vorzulegen“*.

bb.) Im Satz 2 werden die Wörter: *„Beendigung ihrer Berufsausübung und jeden Wechsel ihres Tätigkeitsortes und Wohnsitzes“* ersetzt durch die Wörter: *„in § 4 genannten Änderungstatbestände“*.

cc.) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Nicht meldepflichtig sind Berufsangehörige aus Mitgliedstaaten, EWR-Staaten oder Vertragsstaaten gem. § 2a Abs. 1 HBKG, die im Geltungsbereich des HBKG im Rahmen des Dienstleitungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Union ihren Beruf vorübergehend und gelegentlich ausüben, ohne hier eine berufliche Niederlassung zu haben, solange sie in einem anderen Mitgliedstaat, EWR-Staat oder Vertragsstaat beruflich niedergelassen sind.“

c.) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Satz 3 wird aufgehoben.

d.) Es wird nach Absatz 3 ein Absatz 4 angefügt, der den folgenden Wortlaut erhält:

„Personen, die sich in Baden-Württemberg in der Ausbildung nach den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten oder für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oder im Masterstudium nach §§ 2 Nr. 2, 8 Nr. 2 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten befinden, steht der freiwillige Beitritt offen. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung (§ 3 Abs. 4 Satz 1 Hauptsatzung).“

2. Paragraf 2 erhält folgende Änderungen:

In Satz 1 wird der Klammereinschub *„(Anlagen: „Meldebogen I und Meldebogen PiA II)“* ersetzt durch den Klammereinschub: *„(Anlagen: Meldebogen I- PP und KJP, Meldebogen II- P, Meldebogen III- PiA, Meldebogen IV-Masterstudierende)“*.

3. Paragraf 4 wird wie folgt geändert:

a.) Satz 1 erhält folgende Änderungen:

aa.) Unter Ordnungspunkt a) werden hinter dem Wort: *„Praxis,“* die Wörter: *„Beginn und Ende einer Weiterbildung,“* eingefügt.

bb.) Unter Ordnungspunkt b) werden hinter dem Wort: *„Tätigkeit,“* die Wörter: *„einschließlich des Wechsels einer Weiterbildungsstelle,“* eingefügt.

b.) Es werden nach Satz 1 die Sätze 2 und 3 angefügt, die folgenden Wortlaut erhalten:

„Für freiwillige Mitglieder in Ausbildung gelten die vorstehenden Sätze entsprechend mit der Maßgabe, dass die Änderung des Namens, der Anschriften sowie die Beendigung, die Unterbrechung oder der Abbruch der psychotherapeutischen Ausbildung bzw. des Masterstudiums zu melden sind. Für die Beendigung der Ausbildung gilt im Übrigen § 3 Abs. 4 S. 3 der Hauptsatzung.“

4. Paragraf 5 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 2 wird die Bezeichnung: *„§ 76“* durch die Bezeichnung: *„§ 75“* ersetzt.

5. Es wird ein neuer Paragraf 6 eingefügt, der nachfolgenden Wortlaut erhält:

„§ 6 Speicherung von Daten, Auskunftsrecht

- (1.) Die bei der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg gespeicherten personenbezogenen Daten werden spätestens zehn Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft datenschutzsicher gelöscht bzw. vernichtet.*
- (2.) Die Kammer ist berechtigt, die mit dem Meldebogen erfassten, personenbezogenen Daten an andere Heilberufekammern, an die Versorgungswerke und die Aufsichts- und Approbationsbehörde zu übermitteln, soweit dies zur Aufgabenwahrnehmung dieser Stellen notwendig ist. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der DS-GVO und des Landesdatenschutzgesetzes, soweit nichts anderes bestimmt ist.“*

6. Es wird ein neuer Paragraf 6a eingefügt, der nachfolgenden Wortlaut erhält:

„§ 6a: Kammerwahlen

- 1) Den Listensprecherinnen und Listensprechern zugelassener Wahlvorschläge (§ 13 der Wahlordnung) können zum Zwecke der Wahlwerbung bis zwei Wochen vor Ablauf der Frist zur Ausübung der Wahl folgende personenbezogenen Daten der Wahlberechtigten überlassen werden:
 - Vor- und Zuname*
 - Akademische Titel und Grade*
 - Dienstanschrift, wenn eine solche nicht verzeichnet ist, die Wohnanschrift.*

*Die Überlassung erfolgt ausschließlich in Form von Adressaufklebern, auf denen die vorgenannten Daten abgedruckt sind.**
- 2) Die Überlassung der Adressaufkleber nach Abs. 1 setzt die Unterzeichnung einer datenschutzrechtlichen Erklärung voraus, in der sich die Listensprecherinnen und Listensprecher zu einem datenschutzkonformen Umgang mit den personenbezogenen Daten verpflichten. Insbesondere haben sie zu erklären, dass sie die Adressaufkleber zweckgebunden nur für die Wahlwerbung ihrer Liste benutzen, nicht verwendete Adressaufkleber unverzüglich datenschutzsicher vernichten und jede Vervielfältigung oder anderweitige Verwendung der Adressaufkleber unterlassen.*
- 3) Die Kammer kann von den Listensprecherinnen und Listensprechern die Erstattung der bei der Herstellung der Adressaufkleber entstandenen Unkosten verlangen.*
- 4) Die Wahlberechtigten haben das Recht, der Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten an die Listensprecherinnen und Listensprecher zu widersprechen. Auf die Möglichkeit des Widerspruchs muss die Kammer jeweils zu Beginn des Wahljahres durch Bekanntmachung im Psychotherapeutenjournal oder durch Rundschreiben und auf der Kammerhomepage hinweisen.“*

7. Der bisherige Paragraf 6 wird zu Paragraf 7.

8. Die Anlagen werden wie folgt geändert:

- a.) Die Anlage: „Meldebogen I für Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten sowie für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ wird zu „Meldebogen I- PP und KJP“ und erhält die aus dem Anhang zu diesem Antrag ersichtliche neue Fassung.
- b.) Die Anlage: „Meldebogen II für PiA“ wird zu: „Meldebogen III- PiA“ und erhält die aus dem Anhang zu diesem Antrag ersichtliche neue Fassung.
- c.) Die Anlagen: „Meldebogen II- P“ und „Meldebogen IV- Masterstudierende“ werden gemäß dem Anhang zu diesem Antrag verabschiedet.

Artikel 2- Ermächtigung zur Bekanntmachung der Neufassung

Präsident und Schriftführer werden ermächtigt, den Wortlaut der Meldeordnung in der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragraphen- und Nummerierungsfolge bekannt zu machen sowie Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3 - Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Dritte Satzung zur Änderung der Meldeordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg nebst den Anlagen I bis IV wird nach Genehmigung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg vom 27. Mai 2022, Az.: 31- 5415.5- 001/1, hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekannt zu machen.

Stuttgart, den 20. Juni 2022

*gez. Dipl.- Psych. Dr. rer. nat. Dietrich Munz
Präsident*